



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 79
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
28.03.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-21-3321-53
Herr Kratzer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1391
energiewirtschaftsleitungen@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-1002

Landshut,
10.05.2023

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Neubau der 380-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153;

hier: 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023

Anlagen

- Anlage 7.1 Blatt 6/13, Stand 04.04.2023
- Anlage 7.1 Blatt 7/13, Stand 04.04.2023
- Anlage 14.1 Blatt 6/13, Stand 04.04.2023
- Anlage 14.1 Blatt 7/13, Stand 04.04.2023
- Anlage 12.2 Blatt 15, Stand 24.04.2023 (neu eingeführt)
- Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023, Az: RNB-21-3321-53:

1. Für die beantragte Änderung (1. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Ltg. Nr. B153 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
2. Der Plan wird wie folgt geändert:

a. Die Anlagen

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	☒ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	☒ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- Anlage 7.1 Blatt 6/13
- Anlage 7.1 Blatt 7/13
- Anlage 14.1 Blatt 6/13
- Anlage 14.1 Blatt 7/13

werden durch die entsprechenden Anlagen zu diesem Bescheid mit Stand vom 04.04.2023 ersetzt.

- b. Zudem wird der Plan um die Anlage 12.2 Blatt 15 ergänzt. Sollte diese Anlage 12.2 Blatt 15 in Widerspruch zu den Anlagen 12.2 Blatt 6 und 7 stehen, geht sie diesen vor.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird wie folgt geändert:

- a. In A.4.2 werden folgende Nebenbestimmungen die Zufahrt zu Mast Nr. 26 betreffend angefügt:
- aa. Die Rohrdurchlässe dürfen aus gewässerökologischen Gründen eine Länge von 6 m nicht überschreiten.
- bb. Die Rohrdurchlässe sind zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit mindestens 20 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d. h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Graben gewährleistet werden. Zudem muss min. 20 cm natürliches Sohlsubstrat (gewaschener Rundkies z. B. Innkies) in den Rohrdurchlässen vorhanden sein.
- cc. Die biologische Durchgängigkeit ist stets aufrechtzuerhalten. Wanderhindernisse, die die Passierbarkeit aquatischer Lebewesen behindern, dürfen durch das Vorhaben nicht entstehen. Wanderhindernisse (wie z. B. Abstürze) können auch im Laufe der Zeit durch dynamische Umlagerungsprozesse des Gewässers an den Ein- und Auslaufbereichen der Rohrdurchlässe entstehen, im Rahmen der Unterhaltungspflicht muss dem entgegenwirkt werden.
- dd. Kolkenschutzmaßnahmen z. B. in Ein- und Auslaufbereichen sind im maximal notwendigem Ausmaß zulässig. Die Verwendung von Beton im Gewässer ist unzulässig.
- ee. Durch die Rohrdurchlässe darf es zu keiner Verschlechterung des Wasserabflusses kommen, daher ist entsprechend der bestehenden Grabenabmessungen und der oberirdischen Einzugsgebiete eine ausreichende Dimension für die Rohrdurchlässe zu wählen. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass die Rohrdurchlässe noch mindestens 20 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden sind (siehe 2.c.bb), es wird daher angeraten eine Dimension größer zu wählen.
- ff. Es ist dafür zu sorgen, dass der Durchflussquerschnitt der Rohrdurchlässe stets erhalten bleibt. Hindernisse oder Auflandungen sind sofort zu beseitigen (Verklausungsgefahr; Behinderung der biologischen Durchgängigkeit; etc.).
- b. In A.4.3 werden folgende Nebenbestimmungen die Zufahrt zu Mast Nr. 26 betreffend angefügt:
- aa. Angrenzende Gehölze sind gem. DIN 18920 in geeigneter Weise vor Schädigung zu schützen

- bb. Der Rückbau der Wegbreite hat innerhalb von 3 Monaten nach Bauabschluss zu erfolgen. Der erfolgte Rückbau ist der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen
 - cc. Die zu kompensierenden 5.575 Wertpunkte sind mit den überschüssigen Wertpunkten aus dem Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung (St. Peter -) Landesgrenze – Simbach im Zuge einer Nachbilanzierung zu verrechnen.
- 4. Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 - 5. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

I.

Mit E-Mail vom 09.02.2023 zeigte die von der TenneT TSO GmbH beauftragte Umweltplanerin gegenüber dem Landratsamt Rottal-Inn die beabsichtigte Verlegung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023, Az: RNB-21-3321-53 genehmigten Zufahrt zu Mast Nr. 26 an.

Mit E-Mail vom 01.03.2023 wurde dies der Regierung von Niederbayern vom Landratsamt Rottal-Inn mitgeteilt.

Auf Rückfrage hat die TenneT TSO GmbH bestätigt, dass in der Anzeige durch die Umweltplanerin gegenüber dem Landratsamt eine Antragstellung der TenneT TSO GmbH auf Planänderung ohne neues Planfeststellungsverfahren gesehen werden soll.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2.

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, welche vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Nach einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a. F. kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.

Die beantragte Änderung der Zufahrt zu Mast Nr. 26 der im Bau befindlichen 380-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B153 stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Die plangegenständliche 380-kV-Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

b)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung – gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben – auf eine Anpassung der Zufahrt zu Mast Nr. 26.

Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben unverändert. Eine Änderung von Maststandorten oder ähnliche bauliche Anpassungen sind nicht gegeben. Durch die Änderung der – lediglich temporär für die Bauphase benötigten – Zufahrt entstehen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft:

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor, da in die angrenzenden Gehölzbestände nicht eingegriffen wird.

Durch die geplante Zuwegung kommt es zwar zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Es liegt damit ein Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist für das Vorhaben im Außenbereich die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) anzuwenden. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann durch die dort genannten Vermeidungsmaßnahmen Rechnung getragen werden. Der Grabenverlauf des Biotop- und Nutzungstyps (BNT) F212 entspricht nicht der tatsächlichen Darstellung der Situation vor Ort. Vielmehr wurde der BNT großzügig abgegrenzt, um hierunter auch die etwas höherwertigeren Grünlandbestände im südlichen Bereich mitzuerfassen. Hierdurch ist der Eingriff in den Naturhaushalt adäquat dargestellt und bilanziert. Die drei Gräben werden durch die geplante Maßnahme jeweils einmal gequert. Die die unter Ziff. 4 dargestellten Auflagen sichern die fachgerechte und zeitlich angemessene Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ab.

Von der geänderten Zufahrt zu Mast Nr. 26 werden zudem drei Quellgewässer gekreuzt. Quellgewässer sind auf Grund ihres sehr reinen, sauerstoffreichen und kühlen Wassers ein sehr wertvoller Lebensraum für bestimmte aquatische Lebewesen. Eine nachhaltige Schädigung der ökologischen Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Strukturen und aquatischen Organismen der Gewässer darf nicht zu befürchten sein, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Auch Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Dem Schutz der Quellgewässer wurde die unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

c)

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Rechte Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Die Zustimmung der Betroffenen hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde nachgewiesen.

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen eines Planfeststellungsverfahrens im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Änderung der Mastzufahrt lediglich um eine geringfügige Änderung während der Bauphase handelt. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens würde deshalb nicht pflichtgemäßem Ermessen entsprechen.

4.

Der beantragten Zufahrt zu Mast Nr. 26 ist gegenüber der planfestgestellten Zufahrt der Vorzug einzuräumen.

Hinsichtlich der beiden Zufahrten war dabei eine vergleichende Untersuchung der beiden Alternativen vorzunehmen.

a)

Danach führt die beantragte Zufahrt zu Mast Nr. 26 zwar – im Gegensatz zur planfestgestellten Zufahrt – zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Zudem wird in drei Quellgewässer eingegriffen. Der Eingriff führt – unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, sowie der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen – zu keinen erheblichen Eingriffen (vgl. oben), so dass die beantragte Planänderung positiv verbeschrieben werden konnte.

b)

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der beantragten Zufahrt zu Mast Nr. 26 jedoch die Zustimmung erteilt – im Gegensatz zu der planfestgestellten Zufahrt. Für letztere besteht – aufgrund des mittlerweile sogar bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses – zwar die Möglichkeit der Enteignung gem. § 45 EnWG bzw. der vorzeitigen Besitzeinweisung gem. § 44b EnWG. Nichtsdestotrotz bedeutet dies einen Eingriff in das gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Grundrecht auf Eigentum. Dieser kann durch die beantragte Zufahrt zu Mast Nr. 26 vermieden werden.

In der Gesamtschau überwiegen die berührten naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Belange aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht den Schutz des Eigentums.

5.

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Aufgrund der nicht erfolgten unmittelbaren Antragstellung durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde und der daraus notwendigerweise resultierenden Amtsermittlungen sowie der Nichtvorlage der Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers war mit der Entscheidung ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb war die Gebühr unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens am oberen Rand des Gebührenrahmens festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,

Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§§ 43d Satz 2, 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß §§ 43d Satz 2, 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig

gestellt und begründet werden (§§ 43d Satz 2, 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

gez. Kratzer
Oberregierungsrat